



Statuten der Spielbühne Urdorf

(gültig ab 25. Juni 2011)

Hinweise zu diesem Dokument:

1. Bei der SBU sind Frauen und Männer gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wird in diesem Dokument die männliche Form gewählt. Wenn im Wortlaut der Statuten der SBU für Personen die männliche Form gebraucht wird, ist im Sinn der Gleichberechtigung auch die weibliche Form gemeint.
2. Mit der Bezeichnung «schriftlich» ist in diesem Dokument die briefliche Form per Post oder elektronisch per E-Mail zugestellt zu verstehen.

Name, Sitz & Zweck

1. Unter dem Namen „Spielbühne Urdorf“ (nachfolgend SBU genannt) besteht seit dem 23. August 1973 ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Urdorf.
2. Die SBU bezweckt
 - durch Theateraufführungen Zuschauer zu unterhalten
 - das Laientheater zu fördern
 - die Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern zu pflegen.

Mittel

3. Die SBU erfüllt ihren Zweck mit den Mitteln aus den Einnahmen eigener Theateraufführungen sowie von Mitgliederbeiträgen.

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4. Die SBU besteht aus:
 - A) Aktivmitgliedern
 - B) Ehrenmitgliedern
 - C) Passivmitgliedern

A) Aktivmitglieder

5. Aktivmitglied der SBU kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat und die Interessen der SBU unterstützt.
6. Der Aufnahmeprozess beginnt mit der Abgabe einer Anmeldeerklärung des Kandidaten gefolgt von einer Probezeit von mindestens 6 Monaten. Über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes entscheidet nach der Probezeit die ordentliche Generalversammlung. Jedes Aktivmitglied hat bei der Aufnahme einen Eintrittsbeitrag von CHF 20 zu bezahlen.
7. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
8. Zur Erfüllung des Vereinszweckes, insbesondere bei Vorarbeiten, während der Aufführungen und bei den Aufräumarbeiten, haben alle Aktivmitglieder tatkräftig mitzuhelfen.
9. Aktivmitglieder, welche eine Aufführung durch fahrlässiges oder böswilliges Verhalten verunmöglichen, haben pro Aufführung eine Konventionalstrafe von CHF 1'000 zu leisten. Im Zweifelsfall entscheidet der Arzt über die Spielfähigkeit.
10. Die Teilnahme an Vereinsversammlungen ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Nichterscheinen ist schriftlich zu entschuldigen. Unentschuldigtes Fernbleiben wird mit CHF 20 gebüsst.
11. Der Austritt kann jederzeit schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.

B) Ehrenmitglieder

12. Ein Aktivmitglied, das sich um die SBU speziell verdient gemacht hat, kann auf Antrag hin von der Vereinsversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
13. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, jedoch keine Pflichten.
14. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit einer schriftlichen Austrittsmeldung, jedoch spätestens mit dem Tode.

C) Passivmitglieder

15. Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen die SBU finanziell.
16. Die Aufnahme in die SBU erfolgt durch schriftliches Beitrittsgesuch. Die Höhe des Passivmitgliederbeitrags wird jährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt.
17. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und werden deshalb nicht explizit an die Vereinsversammlungen eingeladen.
18. Die Passivmitgliedschaft erlischt durch eine Austrittsmeldung oder wenn der Jahresbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt wird.

Allgemeines

19. Wenn die SBU für Vereinsanlässe einen Betrag vergütet, so ist diese Vergütung für das teilnehmende Mitglied persönlich und kann nicht auf andere Personen übertragen werden. Mitglieder, die an diesen Anlässen nicht teilnehmen, haben keinen Anspruch auf Ersatz.
20. Mitglieder, welche die Interessen des Vereins schädigen, können an einer Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind vorgängig anzuhören und von den Sanktionen in Kenntnis zu setzen.

Organisation

21. Die Organe des Vereins sind:
 - A) Die Vereinsversammlung
 - B) Der Vorstand
 - C) Die Revision
 - D) Die Spielkommission

A) Vereinsversammlung

22. Vereinsversammlungen finden jährlich im Sommer (ordentliche Generalversammlung) sowie im Herbst (Herbstversammlung) statt. Sie werden vom Vorstand einberufen und behandeln mindestens folgende Geschäfte:
23. Die ordentliche Generalversammlung:
 - Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung
 - Revisionsbericht und Décharge des Vorstandes
 - Mutationen
 - Wahlen
 - des Vorstandes
 - der Revision
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Budgetierung
 - Anträge
24. Die Herbstversammlung:
 - Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Wahl der Spielkommission
 - Organisation der Vereinsanlässe
 - Anträge
25. Ein entschuldigtes Aktiv- oder Ehrenmitglied hat die Möglichkeit, seine Stimme für die Vereinsversammlung auf eine der folgenden Arten abzugeben:
 - a) schriftliche Stimmabgabe an den Vorstand
 - b) schriftliche Übertragung an ein stimmberechtigtes Mitglied.
26. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist auf Verlangen von 1/5 der Aktivmitglieder einzuberufen. Das Begehren ist schriftlich mit Angabe der Traktanden zu stellen. Der Vorstand kann von sich aus eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen.
27. Eine Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und behandelt diejenigen Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
28. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 21 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Versand der Einladungen inklusive Traktandenliste und sämtlichen Anträgen an die stimmberechtigten Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung.

29. Das Wahl- und Abstimmungsprozedere erfolgt nach folgenden Regeln:
- Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Diejenigen Kandidaten, die dieses erreichen, sind gewählt; erreichen mehr Kandidaten das absolute Mehr als Plätze (Sitze) vorhanden sind, fallen diejenigen mit den wenigsten Stimmen als „überzählig“ weg. Erreichen zu wenige oder kein Kandidat das absolute Mehr, erfolgen weitere Wahlgänge, wobei derjenige Kandidat mit den wenigsten Stimmen nach jedem Wahlgang ausscheidet, solange bis die offenen Sitze belegt werden können.
 - Bei Abstimmungen kann nur mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden. Gibt es mehr „ja“ als „nein“, ist die Vorlage angenommen, im umgekehrten Fall abgelehnt. Bei gleichviel „ja“ wie „nein“ gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
 - Mit einem Ordnungsantrag kann jederzeit jeder der Anwesenden eine geheime Wahl oder Abstimmung beantragen. Über den Ordnungsantrag wird offen abgestimmt.

B) Vorstand

30. Der Vorstand besteht aus 3 - 5 Aktivmitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer für alle Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre und beginnt in geraden Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der darauf folgenden Vereinsversammlung für die restliche Amtsdauer eine Nachwahl.
31. Der Vorstand vertritt die SBU nach aussen. Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.
32. Der Vorstand hat die Finanzkompetenz, Geschäfte im Rahmen des bewilligten Budgets zu tätigen. Die Finanzkompetenz des Vorstandes für Geschäfte ausserhalb des bewilligten Budgets wird auf CHF 1'000 pro Jahr festgelegt.
33. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.
34. Beschlüsse des Vorstandes werden auf einer Liste nachgeführt und den Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern zugänglich gemacht wird.

C) Revision

35. Die Revision besteht aus zwei Aktivmitgliedern. Sie prüft die Rechnung der SBU, erstattet Bericht zuhanden der Vereinsversammlung und gibt eine Empfehlung ab.
36. Die Amtsdauer der Revisoren dauert zwei Jahre. An jeder ordentlichen Generalversammlung wird ein Ersatz-Revisor gewählt, wodurch das am längsten amtierende Mitglied ausscheidet.

D) Spielkommission

37. Der Vorstand schlägt der Herbstversammlung die Spielkommission vor. Die Spielkommission besteht aus maximal 5 Aktivmitgliedern, wovon maximal zwei Mitglieder dem Vorstand angehören dürfen.
38. Die Spielkommission beschliesst die Stückwahl und ist für die Rollenverteilung verantwortlich. Der Vorstand kann weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Theaterproduktion der Spielkommission delegieren.

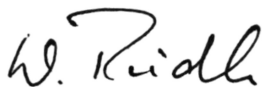
Archiv

39. Die Archivierung der Vereinsunterlagen wird durch den Vorstand sichergestellt. Die Mindestaufbewahrungspflicht beträgt 10 Jahre.

Schlussbestimmungen

40. Die Statuten oder einzelne Artikel können durch die Vereinsversammlung auf Antrag mit 2/3 Mehrheit geändert oder revidiert werden.
41. Die SBU kann nicht aufgelöst werden, solange derselben noch fünf Aktivmitglieder angehören. Die Auflösung der SBU kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
42. Im Falle einer Auflösung geht das Vereinsvermögen an die Kommission für kulturelle Zwecke der Gemeinde Urdorf über.
43. Diese Statuten, genehmigt von der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2011, treten am Tag nach ihrer Annahme in Kraft.

Für den Vorstand der Spielbühne Urdorf



Walter Riedle
Präsident



Vroni Crameri
Aktuarin